

## **V-5-INI**

Antragsteller\*innen: Boris Palmer u.a.

Gegenstand: TOP 5: Sonstige Anträge und Resolutionen

---

## **INITIATIVANTRAG: GRUNDSTEUER ZEITGEMÄß: EINFACH, ÖKOLOGISCH**

1 Das Bundesverfassungsgericht, hat die Berechnung der Grundsteuer als verfassungswid-  
2 rig verworfen und der Politik die Aufgabe gestellt, binnen eines Jahres eine Neufassung  
3 zu erarbeiten. Die Grundsteuer ist für die Kommunen die zweitwichtigste eigene Einkom-  
4 mensquelle und eine der wenigen verbliebenen Besteuerungsformen von Vermögen in  
5 Deutschland. Gibt es keine Lösung und die Grundsteuer würde wegfallen, kämen alleine  
6 in Baden-Württemberg 1101 Städte und Gemeinden in schwere finanzielle Schwierigkei-  
7 ten mit möglichen Auswirkungen auf Kinderbetreuung, ÖPNV und weiteren kommunalen  
8 Aufgaben. Für Bündnis 90/Die Grünen in Baden-Württemberg ist die Grundsteuer daher  
9 unverzichtbar. Bund und Länder müssen sich innerhalb der vom Verfassungsgericht ge-  
10 setzten Frist auf einen neuen Erhebungsmaßstab einigen. Überlegungen, die Frist zur Um-  
11 setzung durch eine rückwirkende Inkraftsetzung von Bewertungen zu verlängern, lehnen  
12 wir ab.

13 In der Vergangenheit wurde zu wenig beachtet, was das Verfassungsgericht nun eindeu-  
14 tig festgestellt hat: Die Grundsteuerberechnung war zu bürokratisch. Denn für die Unge-  
15 rechtigkeiten in der Besteuerung, die zur Verfassungswidrigkeit geführt haben, ist allein  
16 verantwortlich, dass seit 1964 keine systematische Aktualisierung der Werte der bebauten  
17 Grundstücke in Westdeutschland durchgeführt wurde. Im Osten basieren die Werte auf Er-  
18 hebungen von 1935. Der Arbeitsaufwand für eine Aktualisierung erwies sich als so groß,  
19 dass dieses Unterfangen heute schlicht als undurchführbar angesehen werden muss. Die  
20 wichtigste Folgerung aus dem Karlsruher Urteil ist daher, dass die Grundsteuer auf ei-  
21 ne einfache Berechnungsgrundlage gestellt werden muss, die es erlaubt, nach wenigen  
22 Jahren regelmäßig aktuelle Werte für alle Grundstücke zu ermitteln.

23 Unser Ziel ist eine verfassungsfeste Grundsteuer, die den Kommunen das Aufkommen  
24 nachhaltig sichert und den Bürgerinnen und Bürgern die nötige Rechtssicherheit gewährt.  
25 Zugleich muss eine zeitgemäße Grundsteuer ökologisch positive Lenkungseffekte entfal-  
26 ten und mit geringem Aufwand zu erheben sein.

27 Wir wollen, dass folgende Eckpunkte bei einer Grundsteuerreform beachtet werden:

- 28 • Wir brauchen eine bundeseinheitliche Regelung, damit die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bund erhalten bleibt. Eine Länderkompetenz hätte einen erhöhten Bürokratieaufwand zur Folge und würde die gesellschaftliche Akzeptanz der Wertermittlung gefährden.  
29  
30 Daher müssen die Länder auch zu Kompromissen untereinander bereit sein.  
31
- 32 • Das Reformmodell soll aufkommensneutral ausgestaltet sein. Durch eine Steuerung über  
33 Bundes- sowie Landesmesszahlen soll das bisherige Messbetragsvolumen erhalten werden.  
34 Wohnen soll nicht teurer werden. Die durchschnittliche Grundsteuerbelastung soll  
35 nicht erhöht werden. Belastungsverschiebungen für einzelne Grundbesitzer sind allerdings  
36 unvermeidlich, denn das Gericht hat deutlich gemacht, dass die alten Einheitswerte  
37 und die daraus resultierende jetzige Steuerhöhe überholt sind.
- 38 • Das künftige Bewertungsverfahren soll möglichst einfach strukturiert sein. Hier kommen  
39 Pauschalierungen, aber auch eine weiter gehende Vereinfachung in Betracht. Wir halten  
40 den Vorschlag, künftig nur noch den Wert des Grundstücks selbst für die Berechnung der  
41 Grundsteuer heran zu ziehen, aus diesem Grund für besonders prüfenswert.
- 42 • Im Gegensatz zur bestehenden Grundsteuer soll ein Reformmodell einen finanziellen  
43 Anreiz setzen, vorhandenes Baurecht zu nutzen und damit dem Flächenfraß auf der grünen  
44 Wiese entgegen zu wirken. Dies kann durch eine Grundsteuer C erreicht werden oder  
45 durch Bemessung der Steuer allein anhand des Grundstückswertes, denn dieser wird wesentlich  
46 durch das Baurecht bestimmt, nicht durch die aufstehenden Immobilien. Wer sein  
47 Grundstück bebaut, muss heute mehr Grundsteuer zahlen. Eine zeitgemäße Grundsteuer  
48 sollte den Leerstand von Baulücken nicht mehr auf diese Weise begünstigen.
- 49 Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommen die in der Diskussion  
50 befindlichen wesentlichen Modelle (Ländermodell, Wertunabhängiges Modell und Bodenwertsteuer)  
51 grundsätzlich in Betracht. Alle Modelle bringen einen Grundaufwand mit sich.  
52 Dazu gehört vor allem, eine einheitliche Datenbankstruktur zu schaffen, mit der künftig  
53 die steuerrelevanten Grundstücksinformationen zwischen den beteiligten Verwaltungen  
54 (Finanzverwaltung, Vermessungs- und Katasterverwaltung, Grundbuchämter; Gutachter-  
55 ausschüsse bei Gesamtmodell und Bodenwertsteuer) ausgetauscht und aktuell gehalten  
56 werden. Das Reformkonzept bedarf bereits bei der Umsetzung der ersten neuen Hauptfeststellung  
57 eines möglichst hohen Automatisierungsgrades, da es sich bei der Bewertung von ungefähr  
58 35 Millionen wirtschaftlichen Einheiten bundesweit um ein Massenverfahren handelt. Mögliche  
59 Vorarbeiten sind angesichts der Umsetzungsfrist bis spätestens Ende 2024 bereits jetzt zu  
60 forcieren.

## Begründung

erfolgt mündlich

## Antragsteller\*innen

Boris Palmer (KV Tübingen), Stefan Belz (KV Böblingen), Chris Kühn (KV Tübingen), Sabine Schlager (KV Tübingen), Lorenz Brockmann (KV Tübingen), Ulrich Narr (KV Tübingen),

Wolfgang Raiser (KV Tübingen), Annette Schmidt (KV Tübingen), Claudia Patzwahl (KV Tübingen), Katja Braun (KV Tübingen), Christoph Joachim (KV Tübingen)